


Amtliche Abkürzung:	IBG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.05.2003	Fundstelle:	GVOBl. 2003, 206
Gültig ab:	01.06.2003	Gliede-	707-4
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

**Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
(Investitionsbankgesetz - IBG) *)
Vom 7. Mai 2003**

Zum 16.07.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 68 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. S. 206)

§ 1

Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale wird mit Ausnahme des Bereichs, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung zugewiesen ist, und des Liegenschaftsvermögens gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Investitionsbank Schleswig-Holstein" mit dem Sitz in Kiel errichtet.

(2) Ab dem 1. Januar 2003 gelten alle Geschäfte, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnen sind, als für Rechnung der neu errichteten Investitionsbank Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Abspaltung werden die Bilanz der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 und die Bilanz der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

(3) Das der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugeordnete Vermögen geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(4) Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger - öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 2

Stammkapital, Zweckvermögen

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein wird mit einem Stammkapital von 100 Millionen Euro ausgestattet, das im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage aus dem im Wege der Abspaltung gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Vermögen.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckerücklage Wohnraumförderung, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckerücklage Investitionsbank, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Investitionsbank.

(4) Die Landesregierung kann das Stammkapital erhöhen.

§ 3 Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie

(1) Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschränkt. Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 5 Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein insgesamt gedeckt sind, so dass die Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erhalten bleiben.

(3) Eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 8 darf nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 gewährleistet ist.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet bei der Durchführung ihrer Aufgaben das Diskriminierungsverbot gemäß den Vorschriften der Europäischen Union.

(5) Dem Landtag ist der Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist über die Förderbereiche sowie die wirtschaftliche und personelle Entwicklung zu berichten.

§ 6 Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Regel in Schleswig-Holstein. Sie kann ferner mit Einwilligung des Landes auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie die Bestimmungen der Europäischen Union.

(2) Im Einzelnen unterstützt die Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in folgenden Bereichen:

1. Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union in den folgenden Förderbereichen:
 - a) Wohnraumförderung
 - b) Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung
 - c) Mittelstandsförderung
 - d) Förderung im Rahmen von Risikokapital
 - e) Technologie- und Innovationsförderung
 - f) Infrastrukturförderung
 - g) Förderung des Umweltschutzes
 - h) Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung
 - i) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes
 - j) Förderung des Gesundheitswesens
 - k) Kunst und Kulturförderung einschließlich Baukultur
 - l) Förderung des Tourismus
 - m) International vereinbarte Förderprogramme
 - n) Internationale Zusammenarbeit.

Die öffentlichen Fördermaßnahmen in den Förderbereichen gemäß Buchstaben a bis n sind bei der Beauftragung gemäß § 8 zu konkretisieren.

2. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.
3. Gewährung von Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.
4. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt ferner das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung gemäß § 8.

§ 7 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten. Sie kann ferner Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten sowie Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen. Sie darf Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 in direktem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank Schleswig-Holstein nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

§ 8 Beauftragung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

(1) Das Land überträgt die Durchführung der Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtliche Verträge.

(2) Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Einwilligung des Landes.

(3) Die auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben führt die Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschadet der Beendigung des Investitionsbankvertrages fort.

§ 9 Weitergeltung von Bestimmungen

Alle für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind unmittelbar auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 10 Bindungen der Zweckvermögen und Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung und zur Krankenhausfinanzierung zu verwenden, soweit sie nicht zur Rückführung von Bundesanteilen der sozialen Wohnraumförderung benötigt werden. Die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung und die Krankenhausfinanzierung zur Verausgabung zugeführten Mittel sind nach Abschluss des Haushaltsjahres durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckerücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zu übertragen. Teilbeträge der zugeführten Mittel können im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckerücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung übertragen werden.

(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, sind nach Maßgabe der Entscheidung durch die Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.

§ 11 Organe, Ausschüsse

(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf längstens fünf Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Investitionsbank Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren elf stimmberechtigten Mitgliedern, davon fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertretern der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Frauen und Männer sollen bei der Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt; die erste Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände leiten der Landesregierung jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter Vorschläge zur Entscheidung über die Bestellung zu. Näheres wird in der Satzung gemäß § 3 geregelt.

(5) Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
2. den Erlass und die Änderung der Satzung,
3. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse,
4. die Bestellung, Abberufung und Zurrücksetzung von Vorstandsmitgliedern; die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
5. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.

Das Nähere zu den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Satzung.

§ 12 Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein tätig sind, gehen ebenfalls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

Soweit die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale aufgrund von Vereinbarungen Dienstleistungen für die Investitionsbank Schleswig-Holstein erbringt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Arbeitsverhältnisse erst am Tage nach der Beendigung der jeweiligen Vereinbarung auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen; diese Regelung gilt ausschließlich für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestanden haben.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein tritt mit dem Tag des Übergangs in alle Rechte und Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arbeitsverhältnisse ein. Der Vorstand der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale hat den Beschäftigten den Tag des Übergangs bekannt zu geben.

(4) Die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Investitionsbank Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, die die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit dem zuständigen Personalrat abschließt, fort.

(5) Soweit Arbeitsverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 übergehen, übernimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt einzelvertraglich geschlossen hat, um sie so zu stellen, als würde ihre Zusatzversorgung von der Wohnungsbaukreditanstalt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren jeweils geltender Satzung fortgeführt (§ 2 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung). Das Land haftet weiterhin für die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen wie ein Ausfallbürge.

§ 13 Verwaltungsgebühren, Auslagen

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze jeweils durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 3 bis 6 und 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

(3) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 7, 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium kann in der Verordnung nach Absatz 2 das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend regeln, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen.

§ 14

Dienstherrnfähigkeit

- (1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.
- (2) Die Ernennung und die Entlassung der Beamtinnen und Beamten erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Siegelführung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, das Landessiegel mit der Inschrift "Investitionsbank Schleswig-Holstein" zu führen.

§ 16 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme der § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 17 Aufsicht

Die Aufsicht nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie ^{*)} ausgeübt.

Fußnoten

- *) [Gemäß der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 13. Februar 2014 (GVOBl. S. 34) über die Geschäftsverteilung der Landesregierung gehen Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums über.]

§ 18 (aufgehoben)

§ 19 (aufgehoben)

§ 20 (aufgehoben)

© juris GmbH